

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Gemeinde Muldenhammer
Grundsteuerhebesatzsatzung
vom 17.07.2013

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), letzte Änderung 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), der §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), letzte Änderung 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung durch Gesetz vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158) hat der Gemeinderat der Gemeinde Muldenhammer am 17.07.2013 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Satz der Grundsteuer

- (1) Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Muldenhammer für das Jahr 2014 wie folgt festgesetzt:
 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Flächen
(Grundsteuer A) 350 v.H.
 2. Grundsteuer für sonstige bebaute und unbebaute Grundstücke
(Grundsteuer B) 400 v.H.
- (2) Die festgesetzten Hebesätze bleiben auch nach Ablauf des in Abs. 1 vorgesehenen Geltungszeitraumes wirksam, sofern keine anderen Hebesatzbestimmungen getroffen werden.

§ 2 Maßstab der Grundsteuer

Grundlage für die Berechnung der Grundsteuerschuld ist der Steuermessbetrag. Für dessen Ermittlung sind die §§ 13 ff. GrStG entsprechend anzuwenden.

§ 3 Grundsteuerschuldner

- (1) Schuldner der Grundsteuer ist derjenige, dem der Steuergegenstand bei der Feststellung des Einheitswertes zugerechnet ist.
- (2) Derjenige, dem ein Erbbaurecht, ein Wohnungserbbaurecht oder ein Teilerbbaurecht zugerechnet ist, ist auch Schuldner der Grundsteuer für die wirtschaftliche Einheit des belasteten Grundstückes.
- (3) Ist der Steuergegenstand mehreren Personen zugerechnet, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Grundsteuergegenstand

Steuergegenstand ist der Grundbesitz im Gebiet der Gemeinde Muldenhammer i.S. des Bewertungsgesetzes:

1. die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft. Diesen stehen die in § 99 Abs. 1 Nr. 2 des Bewertungsgesetzes bezeichneten Betriebsgrundstücke gleich;
2. die Grundstücke. Diesen stehen die in § 99 Abs. 1 Nr. 1 des Bewertungsgesetzes bezeichneten Betriebsgrundstücke gleich.

§ 5 Grundsteuerentstehung

Die Grundsteuer entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 6 Fälligkeit der Grundsteuer

- (1) Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
 1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt,
 2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Muldenhammer, den 31.07.2013

.....
Jürgen Mann
Bürgermeister

